

Große Anfrage

der Abgeordneten Bueb, Frau Wagner und der Fraktion DIE GRÜNEN

Armut und Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland (II)

Infolge der gegenwärtigen sozialen, ökonomischen und ökologischen Krise hat sich in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren das Armutsproblem zunehmend verschärft. Die nunmehr seit zehn Jahren anhaltende Massenerwerbslosigkeit hat dazu geführt, daß immer mehr Menschen aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzt worden sind, wodurch ihnen die Möglichkeit, ihre materielle Existenz durch Erwerbsarbeit zu sichern, entzogen wurde. Gleichzeitig haben sich die Chancen für diejenigen, die derzeit einen Einstieg oder Wiedereinstieg ins Erwerbsleben suchen (Jugendliche, Hausfrauen u. a.) wesentlich verschlechtert. Die Wahrscheinlichkeit, von Armut betroffen zu werden, wird zudem um so größer, je weiter jemand vom Status des „Normalerwerbstätigen“ entfernt ist (z. B. Behinderte, Alte, Teilzeitarbeitende...). Die Zahl derjenigen Menschen, die zur Sicherung ihrer materiellen Existenz weitgehend auf die Leistungen des sozialen Sicherungssystems angewiesen sind, nimmt ständig zu und gleichzeitig auch die Zahl derjenigen, die aus diesem System rausfallen.

Aber auch das vielgerühmte „soziale Netz“ ist nicht nur weitmaschiger, sondern brüchiger geworden und legt damit die paradoxe Logik einer vorwiegend auf wirtschaftlichem Wachstum basierenden Sozialpolitik an den Tag: Während das soziale Sicherungssystem in Zeiten wirtschaftlicher Prosperität konzipiert und ausgebaut wurde, wird es nun in der Krise, wo es seine „Leistungsfähigkeit“ unter Beweis stellen sollte, nach und nach abgebaut. So dienten sämtliche Haushaltsstruktur- und -Begleitgesetze dieser, aber auch der vorausgegangenen Regierungskoalition, dazu, Kürzungen und Einschnitte im sozialen Sicherungssystem vorzunehmen. Damit wurde nicht nur das Niveau der sozialen Leistungen abgesenkt, sondern durch veränderte Anspruchsberechtigungen werden immer mehr Menschen nach unten abgestuft – bis in die Sozialhilfe – wenn sie nicht sogar ganz herausfallen und damit in die materielle und soziale Verarmung abgedrängt werden.

Offene und verdeckte Armut haben demzufolge in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland in erschreckendem Maße zugenommen, gerade auch als Folge liberalkonservativer

und sozialdemokratischer Sozialpolitik. Dabei sind von verdeckter Armut in erster Linie Frauen betroffen: Sie tauchen in den offiziellen Armutsstatistiken, d. h. in den Sozialhilfestatistiken, im tatsächlichen Umfange nicht auf, weil ihre individuelle Armut aufgrund des Subsidiaritätsprinzips und der Ehezentrierung der sozialen Sicherung ignoriert wird. Da das fortschreitende Ausmaß von verdeckter Armut in der politischen Diskussion meist totgeschwiegen wird, stellt sie mit eines der großen Probleme dar.

Aber auch die statistisch bekannte Armut stellt, bedingt durch das unzureichende Niveau der Sozialhilfe und anderer Sozialleistungen (Renten, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengelt, die oft unter dem Sozialhilfeniveau liegen), eine unmittelbare sozialpolitische Herausforderung dar. So wie die Sozialhilfe, das sogenannte „letzte Auffangnetz“, heute ausgestattet ist, hat sie für die Betroffenen ein Leben in Armut und Ausgrenzung zur Folge. Der bereits oben geschilderte restriktive Kurs der Sozialpolitik hat nämlich bei der Sozialhilfe nicht haltgemacht. Auch hier hat in den letzten Jahren eine fortwährende Absenkung des Leistungsniveaus und dadurch eine Aushöhlung des für die Sozialhilfe geltenden Bedarfprinzips stattgefunden. Diese Entwicklung wurde auch durch die im Juli dieses Jahres erfolgte Regelsatzanhebung um ca. 8 % nicht rückgängig gemacht. Stellt diese doch, wie Sozialhilfeexperten (Albert Hofmann/Günther Stahlmann, Der Neue Warenkorb 1985, INFO ALSO) nachgewiesen haben, lediglich den in den letzten Jahren (1982 ff.) nicht gewährten Inflationsausgleich dar. Gleichzeitig beinhaltet der „Neue Warenkorb“ von 1985 jedoch strukturelle Verschlechterungen in seiner Zusammensetzung (untere Quartilspreise, Kürzungen der Zulagen für Schwund und Verderb und für Energieverbrauch) und normative Setzungen, die den tatsächlichen Lebens- und Konsumgewohnheiten der Betroffenen nicht Rechnung tragen.

Daneben zeichnet sich eine Verschlechterung der Lebenssituation von Sozialhilfeempfängern auch infolge einer zunehmend restriktiven Gewährungspraxis durch die Kommunen ab und durch die verstärkte Heranziehung zu diskriminierenden Formen öffentlicher Pflichtarbeit (sog. „Hilfe zur Arbeit“ nach § 18 ff. BSHG). Beides sind nicht zuletzt Folge davon, daß sich der Bund aus seiner sozialpolitischen Verantwortung zurückzieht und die daraus folgenden Lasten letztlich den Kommunen aufbürdet, ohne sie mit den entsprechenden Finanzmitteln auszustatten.

Das derzeitige Sozialhilferecht und die Sozialhilfepraxis werden der gegenwärtigen Situation, die durch eine zunehmende Marginalisierung und Verarmung immer breiterer Teile der Bevölkerung gekennzeichnet ist, nicht gerecht. Sie zielen vielmehr darauf ab, die „Dunkelziffer“ der Armut zu erhöhen, die bereits 1981 in einer vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit in Auftrag gegebenen Untersuchung auf 50 % (jedenfalls bei älteren Sozialhilfeempfängern) geschätzt wurde. Dazu trägt zum einen die nicht erfolgte Anpassung des Sozialhilferechts an veränderte Familienstrukturen bei, die schon längst die Abschaffung der Generationensubsidarität und mittlerweile auch der Ehegattensubsidarität erfordern, wenn eine tatsächliche Gleichstellung

der Frauen Ziel der Politik sein soll. Zum anderen zielt auch der selbst von Vertretern der Regierungsparteien in der Öffentlichkeit immer wieder unterstellte Mißbrauchsverdacht darauf ab, Sozialhilfeempfänger zu diskriminieren. So wird der Anspruchscharakter der Sozialhilfe ausgehöhlt statt betont.

In diesem Zusammenhang ist auch die schon erwähnte Verschärfung der Arbeitspflicht zu sehen. Die im Sozialhilferecht nach wie vor vorgesehene Sanktionsmöglichkeit, bei Verweigerung menschenunwürdiger Pflichtarbeit, die Hilfe zum Lebensunterhalt teilweise oder ganz zu streichen, kehrt vollends den obrigkeitsstaatlichen und disziplinierenden Charakter des Fürsorgesystems hervor. Dieser Passus läßt sich nicht mit einem generellen Anspruchsrecht auf Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz vereinbaren; seine Widersinnigkeit wird um so deutlicher in einer Zeit, in der reguläre Erwerbsarbeitsmöglichkeiten nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Dieser Passus widerspricht der Grundidee von Sozialstaatlichkeit, derzufolge jedes Mitglied der Gesellschaft einen Anspruch auf „menschenwürdige Sicherung der Existenz“ hat.

Schönfärberei und Verniedlichung des Armutsproblems in offiziellen Verlautbarungen sind daher unangebracht. Vielmehr erweist sich die Institutionalisierung einer regelmäßigen Armutsberichterstattung als dringend erforderlich, die Aufschluß über das tatsächliche Ausmaß von (offener und verdeckter) Armut, deren Ursachen und Auswirkungen gibt und auf die sich eine präventive Armutsbekämpfung beziehen könnte. Darüber hinaus steht eine Novellierung des Sozialhilferechts an, das seinem Anspruchscharakter Nachdruck verleiht, ein Niveau festlegt, das eine Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht, die Finanzierung gemäß der Verantwortlichkeit des Bundes neu regelt und eine Gewährungspraxis einführt, die nicht diskriminierend wirkt.

Ausgehend von derartigen Überlegungen fragen wir die Bundesregierung nach Umfang und Ausmaß von Sozialhilfebedürftigkeit und Armut in der Bundesrepublik Deutschland, nach ihrem Verständnis von Sozialhilferecht und ihrem Informationsstand über die derzeitige Gewährungspraxis:

I. Sozialhilfe, System der sozialen Sicherung und Armutsrisiken

1. In welchem Maße tragen gegenwärtig Kindergeld, Wohngeld und steuerliche Maßnahmen dazu bei, Sozialhilfebedürftigkeit zu vermeiden?

Wie würde sich die von Sozialhilfegruppen geforderte Nichtanrechnung von Kindergeld auf die Sozialhilfeausgaben auswirken?

2. Wie hoch ist die durchschnittliche Mietbelastung bei Sozialhilfeempfängerhaushalten?

Ist der Bundesregierung bekannt, zu welchen Härten die Einführung von Mietobergrenzen (bei der Berechnung des Wohngeldes) bei Sozialhilfeempfängern geführt hat? Wie beurteilt sie die Tatsache, daß in einigen Fällen Sozialhilfeem-

pfänger auf Druck der Sozialämter aus (Sozial)Wohnungen mit teuren Mieten ausziehen mußten, mit der Folge, daß in den neu angemieteten Wohnungen die Zahl der Räume und die Wohnfläche trotz gleichbleibender Zahl der Familienmitglieder bis zu 50 % reduziert wurde?

3. In welchem Ausmaß findet derzeit der § 15 a BSHG (Übernahme von Mietrückständen) Anwendung bzw. in welchem Maße könnte die verstärkte Anwendung dieses Paragraphen dazu beitragen, Obdachlosigkeit zu vermeiden?

4. Hält die Bundesregierung die Krankenversicherungsregelung im Falle von Sozialhilfebedürftigkeit für ausreichend?

Sind ihr Fälle bekannt, in denen es infolge der Krankenscheinvergabe durch das Sozialamt zu diskriminierender Behandlung der Betroffenen kam?

5. In welchem Maße wird die Verschärfung der Zugangsbedingungen zu den Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten Sozialhilfebedürftigkeit zur Folge haben?

Welche Personenkreise sind davon in erster Linie betroffen?

6. Wie hoch ist die Anzahl von Rentnerinnen und Rentnern, die infolge zu niedriger Leistungsbezüge Anspruch auf zusätzliche Sozialhilfe hätten?

Wie viele machen diesen Anspruch tatsächlich geltend?

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um materielle Not im Alter zu bekämpfen?

7. Welche Möglichkeiten sozialer Absicherung sieht die Bundesregierung, um im Falle von Langzeitkrankheit Sozialhilfebedürftigkeit zu vermeiden?

8. In welchem Umfang wird Sozialhilfebedürftigkeit durch mangelnde oder nicht erfolgende Unterhaltszahlungen durch geschiedene Väter/Ehemänner verursacht?

9. Wie hoch ist der Anteil der alleinerziehenden Mütter, die originäre Hilfe zum Lebensunterhalt oder zusätzlich zu anderen Einkommen (z. B. Erwerbseinkommen durch Teilzeitarbeit) Sozialhilfe beziehen, aufgeschlüsselt nach geschiedenen, getrennt lebenden, verwitweten oder ledigen Müttern?

Wie hoch ist der entsprechende Anteil alleinerziehender Väter?

10. Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch der Anteil derjenigen Alleinerziehenden (mit einem oder mehreren Kindern) ist, die über ein monatliches Einkommen verfügen, das unter 800 DM, 1 200 DM und 1 800 DM liegt?

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß bei (Teil-)Erwerbstätigkeit von alleinerziehenden Frauen die Erwerbseinkommen voll auf die Sozialhilfe angerechnet werden?

Hält die Bundesregierung in diesem Falle nicht eine Neuregelung für erforderlich, die sich am Beispiel anderer europäischer Staaten (Schweden, Holland) orientiert, die eine weit großzügigere Anrechnungsregelung praktizieren?

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die unterschiedliche Höhe des Existenzminimums im Einkommensteuerrecht (Grundfreibetrag) einerseits und im Sozialhilferecht andererseits?

Beabsichtigt die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, um in diesem Punkt zu einem höheren Maß von Harmonisierung zwischen Steuerrecht und Sozialhilferecht zu kommen?

13. Ist der Bundesregierung bekannt, daß es aufgrund der unterschiedlichen Minima im Einkommensteuerrecht einerseits und im Sozialhilferecht andererseits dazu kommt, daß Einkommensbezieher auf der einen Seite Einkommensteuer zahlen und zugleich auf der anderen Seite ergänzende Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen?

In wie vielen Fällen trifft dies zu?

Wie beurteilt sie den Tatbestand, daß auf diese Weise die Träger der Sozialhilfe den Fiskus subventionieren?

14. Teilt die Bundesregierung die im wissenschaftlichen Schrifttum geäußerten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gegenwärtigen Höhe des steuerlichen Existenzminimums, wobei sich diese Zweifel insbesondere auf das derzeitige Auseinanderklaffen von sozialhilferechtlichem und steuerrechtlichem Existenzminimum beziehen?

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Kreis der unterhaltspflichtigen Personen – in Anlehnung an ausländische Vorbilder – auf Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern einzuschränken ist, um dadurch unter anderem auch familiensoziologischen Gegebenheiten (Reduktion auf die Kernfamilie) Rechnung zu tragen?

16. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der Vorschrift über das „kleine Hausgrundstück“ des § 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG ein, nachdem die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu dieser Frage dazu geführt hat, daß eine immer größer werdende Diskrepanz zwischen dem allgemeinen Schonvermögen einerseits und dem Schonvermögen in der Form des „kleinen Hausgrundstücks“ andererseits besteht?

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Grenze für das Schonvermögen von derzeit 2 000 DM deutlich anzuheben ist (Beispiel Niederlande)?

II. Zur Inanspruchnahme und Gewährungspraxis der Sozialhilfe für Ausländer

1. Nach dem Grundsatz des Europäischen Fürsorgeabkommens sind Ausländer in bezug auf Fürsorgeleistungen genauso zu behandeln wie Inländer. Das bedeutet, daß sich deren Gleich-

stellung sowohl auf Art und Form als auch auf die Höhe der Leistungen bezieht.

Welche Fürsorgeleistungen und in welcher Höhe haben ausländische Arbeitnehmer/innen und deren Familienangehörige seit dem Fürsorgeabkommen bis auf den heutigen Tag erhalten?

Auf welche Höhe belaufen sich die erbrachten Leistungen (in absoluten Zahlen), und wie sieht die Relation zwischen diesen und den für die Gesamtbevölkerung erbrachten Leistungen (entsprechend dem Anteil der ausländischen Bevölkerung) aus?

2. Wie hoch ist der Anteil der Ausländer/innen, die Sozialhilfe beziehen, aufgeschlüsselt nach:

- ehemalige ausländische Arbeitnehmer/innen,
- Familienangehörige,
- Asylberechtigte,
- Kontingentflüchtlinge,
- gemeldete Personen?

3. Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch die Zahl derjenigen ausländischen Arbeitnehmer/innen und ihrer Angehörigen ist, deren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland mit Bezug auf den § 10 Abs. 1 Satz 10 des Ausländergesetzes
- im Zeitraum von 1955 bis 1985,
 - aufgeschlüsselt nach Bundesländern

beendet worden ist bzw. deren Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wurde?

In wie vielen Fällen war der Bezug von Arbeitslosenhilfe ausschlaggebend für die Beendigung des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland?

4. Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch die Zahl ausländischer Studenten/innen ist, deren Aufenthaltserlaubnis wegen Sozialhilfebezug nicht verlängert wurde?
5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß Ausländerämter immer häufiger ausländische Sozialhilfeempfänger/innen unter Bezugnahme auf den § 10 Abs. 1 Satz 10 des Ausländergesetzes ausweisen, obwohl in den allermeisten Fällen das Europäische Fürsorgeabkommen einer Ausweisung entgegensteht?
6. Haben nachgezogene ausländische Ehegatten, die sich scheiden lassen, ehe sie einen verfestigten Aufenthaltsstatus haben, Anspruch auf Sozialhilfe bzw. wie wirkt sich der Bezug von Sozialhilfe in diesem Falle aus?

Besteht auch hier die Gefahr, daß § 10 Abs. 1 Satz 10 des Ausländergesetzes zur Anwendung kommt?

Wie viele dieser getrennt lebenden Ehegatten sind (aufgeschlüsselt nach Bundesländern) wegen des Bezugs von

Sozialhilfe ausgewiesen worden bzw. in wie vielen Fällen ist deren Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert worden?

7. Wie viele ausländische Arbeitnehmer/innen und Angestellte erhalten Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrenten?

Wie viele in der Bundesrepublik Deutschland lebende Ausländer erhalten Altersrenten?

Wie hoch sind diese Rentenleistungen durchschnittlich (aufgeschlüsselt nach verschiedenen Rentenarten)?

8. Wie stellt sich das Verhältnis zwischen eingezahlten (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteilen) Beiträgen zur Rentenversicherung und bezogenen Leistungen bei der ausländischen Population dar?

9. Droht ausländischen Rentenbeziehern die Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 10 des Ausländergesetzes (Kann-Ausweisung wegen Sozialhilfebedürftigkeit), wenn die von ihnen bezogenen Renten unterhalb des Sozialhilfeniveaus liegen und zusätzlich Sozialhilfe beantragt wird?

10. Wie hoch ist der Anteil der von ausländischen Arbeitnehmer/innen und Angestellten an die Arbeitslosenversicherung seit 1955 eingezahlten Beiträge?

Wie hoch ist der Anteil der von ausländischen Arbeitnehmer/innen und Angestellten bezogenen Leistungen der Arbeitslosenversicherung seit 1955?

11. In den Jahren 1983 und 1984 war die Arbeitslosenquote bei ausländischen Arbeitnehmer/innen beträchtlich höher (1983: 14,7 %, 1984: 14,1 %) als bei der Gesamtbevölkerung (0,1 %).

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die Arbeitslosigkeit der ausländischen Arbeitnehmer abzubauen und nicht nur statistisch eine Korrektur der Ausländerarbeitslosigkeit zu erreichen, wie dies beispielsweise mit dem 1984 in Kraft gesetzten Rückkehrförderungsgesetz oder mit dem Gesetzentwurf „Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer“ der Fall war und sein wird?

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die soziale Lage ausländischer Studenten (hier: insbesondere iranischer Studenten), die infolge der Einstellung von Überweisungen aus ihrem Herkunftsland in materielle Not geraten?

Kommt auch in derartigen Fällen (und wie häufig) der bereits zitierte § 10 Abs. 1 Satz 10 des Ausländergesetzes in der Weise zur Anwendung, daß der Aufenthalt der betroffenen ausländischen Studenten in der Bundesrepublik Deutschland beendet wird?

In wie vielen Fällen sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet worden?

13. Denkt die Bundesregierung daran, den § 10 Abs. 1 Satz 10 des Ausländergesetzes ersatzlos zu streichen?

14. Bei welcher Kombination der verschiedenen Formen von Arbeitserlaubnis (allgemeine Arbeitserlaubnis, besondere befristete Arbeitserlaubnis, besondere und befristete Arbeitserlaubnis) und Aufenthaltsstatus (befristete, unbefristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung) wird Arbeitslosenhilfe gewährt?

Wie sieht die Weitergewährung von Arbeitslosenhilfe für den betroffenen ausländischen Arbeitnehmer aus, wenn die Frist der Arbeitserlaubnis (je nach unterschiedlicher Kategorie der Arbeitserlaubnis) oder der Aufenthaltserlaubnis (je nach unterschiedlicher Stufe der Aufenthaltserlaubnis) abgelaufen ist?

15. Wie vereinbart die Bundesregierung die Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen und die benachteiligte Stellung von Ausländern in der Sozialhilfe (hier: abgesenkter Regelsatz, Gewährung in Form von Sachleistungen, Gemeinschaftsunterkünfte bei Asylbewerbern) mit der Menschenwürde der Betroffenen und dem Prinzip der Universalität der Sozialhilfe?
16. Wie hoch ist der durchschnittliche Sozialhilfebetrag, den Asylbewerber seit 1980 erhalten haben? Nach welchen Kriterien wird der Sozialhilfesatz bei dieser Personengruppe berechnet?
17. Wie bewertet die Bundesregierung das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Bundesverwaltungsgericht 5 C 145.83 vom 14. März 1985), demzufolge eine generelle Kürzung der Sozialhilfe auf 80 % des Regelsatzes für Asylbewerber nicht zulässig ist?

Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus diesem Urteil zu ziehen, insbesondere unter dem Aspekt, daß viele Städte und Gemeinden trotz Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichtsurteils fortgesetzt hiergegen verstoßen?

Teilt sie die Auffassung, daß der entsprechende Paragraph des BSHG (§ 120) gestrichen werden muß?

18. Ist die Bundesregierung bereit, durch Zuweisung entsprechender Finanzmittel an die Kommunen den Sozialhilfesatz der Asylanten umgehend auf das Leistungsniveau für Inländer aufzustocken?
19. Wie rechtfertigt die Bundesregierung andernfalls das gleichzeitig für Asylbewerber geltende Arbeitsverbot (Aufnahme einer regulären Erwerbsarbeit)? Werden Asylbewerber hier nicht bewußt in sozialer Armut gehalten?
20. In welchem Umfang werden Asylbewerber in den Kommunen zu sogenannter gemeinnütziger Arbeit herangezogen?

In wie vielen Fällen wurden Asylbewerber, die sich weigerten unzumutbare „gemeinnützige Arbeiten“ in den Kommunen zu übernehmen, die Sozialhilfebezüge gekürzt?

Hält die Bundesregierung ein solches Vorgehen für vertretbar?

21. Wie bewertet die Bundesregierung die gerade bei Asylbewerbern häufig praktizierte Sachleistung (statt Geldleistung)?

Sieht die Bundesregierung hierin nicht eine empfindliche Einschränkung der Entfaltungsfreiheit für diese Personengruppen?

Gedenkt die Bundesregierung im Rahmen der Innen- und Sozialministerkonferenz der Länder oder durch eine entsprechende Änderung des BSHG darauf hinzuwirken, daß die Sozialhilfe in Form von Geldleistungen und nicht in Sachleistungen zu erbringen sei?

22. Der Deutsche Städtetag erhebt die Forderung, die Sicherstellung des Lebensunterhalts für Asylbewerber im Rahmen des Ausländerrechts eigenständig zu regeln. Damit würden die Bestimmungen des BSHG auf Asylbewerber nicht mehr anzuwenden sein.

Plant die Bundesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung?

III. Finanzierung der Sozialhilfe und Gewährungspraxis

1. Wie haben sich die kommunalen Finanzeinnahmen seit Mitte der 70er Jahre entwickelt?

Wie hoch beziffern sich die Ausfälle bei den kommunalen Finanzen pro Jahr, die sich aus dem Wegfall bzw. der Senkung von originären kommunalen Steuern und/oder durch Veränderungen bei den Finanzausweisungen durch Länder ergeben haben?

2. Wie haben sich die Kürzungen der Sozialleistungen durch den Bund seit der Operation '82 auf die kommunalen Haushalte ausgewirkt?

In welchem Umfang sind Mehrbelastungen bei der kommunalen Sozialhilfe zu verzeichnen:

- Leistungseinschränkungen im Rentenrecht (insbesondere die Neuregelung von Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten),
- Verlangsamung der Rentenentwicklung, die hinter der Preisentwicklung zurückgeblieben ist,
- Leistungseinschränkungen und Verschärfungen der Bezugsbedingungen im Rahmen des AFG,
- Wegfall des Kinderzuschusses für Rentner/innen und Kürzungen beim Kindergeld (1983)?

3. Warum sind die Folgen der nun schon seit über zehn Jahren anhaltenden Massenerwerbslosigkeit überhaupt nicht oder nur in einzelnen Bundesländern (und auch da nur unzureichend) in den allgemeinen Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Ländern und Kommunen einbezogen?

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung – ggf. über den Bundesrat – zu ergreifen, um hier Abhilfe zu schaffen?

4. Eine weitere starke Belastung der kommunalen Sozialfinanzen stellt die derzeitige Absicherung des Risikos der „Pflegebedürftigkeit“ im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes dar. Vermochten die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger dieses Risiko in Phasen kräftiger Steuerzuwachsrate noch zu tragen, so wird nun – auch im Hinblick auf die demokratische Entwicklung – eine Neuregelung dringender denn je.
- a) Welche Schritte hat die Bundesregierung bislang unternommen, um die Bewältigung des allgemeinen Risikos der Pflegebedürftigkeit neu zu regeln?
- b) Ist die Bundesregierung bereit, zur Entlastung der örtlichen und überörtlichen Sozialtats den von der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN im Dezember 1984 eingebrachten Gesetzentwurf zur Finanzierung einer besseren Pflege zuzustimmen?
- c) Welchen anderen Modellen stimmt sie zu?
5. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß ein Sozialhilfeberechtigter ohne fremde Hilfe in der Lage ist, das komplizierte Sozialhilferecht und seine sich häufig ändernden Verwaltungsvorschriften zu verstehen und anzuwenden?
6. Hält die Bundesregierung die Sachbearbeiter der Sozialämter für geeignet, eine umfassende und im Sinne des Antragstellers stattfindende Sozialhilfeberatung durchzuführen, obwohl die Sachbearbeiter in der Regel dazu gehalten sind, bei der Hilfestellung zurückhaltend zu sein?
7. Hält die Bundesregierung – in Anbetracht des oben geschilderten Sachverhalts – nicht vielmehr die Einrichtung von neutralen und rechtskompetenten Beratungsstellen (Trennung von Beratung und Bewilligung) für erforderlich?

Ist die Bundesregierung zudem bereit, Mittel zur Verfügung zu stellen, damit Selbsthilfegruppen von Sozialhilfe- und Sozialleistungsempfängern sich finanzieren und beratende Funktion übernehmen können?

Bonn, den 9. Dezember 1985

Bueb

Wagner

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

